



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 21. November 2022, 20.00 Uhr
Mehrzweckhalle, Kilchmattstrasse 2

Traktanden:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. September 2022
2. Antrag zum Budget 2023:
Die Sanierung des Burghaldenwegs ist in die Finanzplanung bis 2025 aufzunehmen
3. Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2027 der Einwohnergemeinde Niederdorf
4. Budget 2023 der Einwohnergemeinde Niederdorf
inkl. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
5. Erheblicherklärung selbständige Anträge gemäss § 68 des Gemeindegesetzes:
 - a) Reduktion von 7 auf 5 Gemeinderatsmitglieder
 - b) Keine Stille Wahl bei der Gesamterneuerungswahl des Gemeinderats
6. Verkauf Teil der Stammparzelle Nr. 716 (GB Niederdorf), Im Wiedenacker 16
7. Änderung Behördenreglement
8. Änderung Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen
9. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Niederdorf, im November 2022

Gemeinderat Niederdorf

Dieses Mitteilungsblatt kann ab 3. November 2022 auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindegewebseite www.niederdorf.ch heruntergeladen werden.

Traktandum 1**Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. September 2022**

Auszug aus dem Protokoll:

1. Genehmigung Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 wird einstimmig genehmigt.

2. Kredit über 3,4 Mio. Franken für neue Wasserversorgung Niederdorf

Dem Kredit über 3,4 Mio. Franken für neue Wasserversorgung Niederdorf wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

3. Nachtragskredit über brutto 38'000 Franken für Fahrzeuersatz im Gemeindewerkhof

Dem Nachtragskredit über brutto 38'000 Franken für Fahrzeuersatz im Gemeindewerkhof wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Der Beschluss Nr. 2 unterliegt gemäss § 49 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist von 30 Tagen seit Beschlussfassung läuft am 19. Oktober 2022 ab. Die restlichen Beschlüsse unterstehen keinem Referendum. Sie sind mit dem Tag der Gemeindeversammlung rechtskräftig geworden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. September 2022 zu genehmigen.

Traktandum 2**Antrag zum Budget 2023:****Die Sanierung des Burghaldenwegs ist in die Finanzplanung bis 2025 aufzunehmen****Ausgangslage**

Delfino und Marianna Meneghetti sowie verschiedene Anwohnerinnen und Anwohner des Burghaldenwegs stellen mit Schreiben vom November 2021 (auf der Gemeindeverwaltung am 1. Dezember 2021 eingegangen) den Antrag, den Burghaldenweg bis 2025 zu sanieren und entsprechend im Aufgaben- und Finanzplan aufzunehmen.

Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Planung der jährlichen Strassensanierungen verschiedene Faktoren (die Häufigkeit des Befahrens der Strasse, der allgemeine Strassenzustand, das Alter der Wasserleitung in der Strasse und der Vergleich zu anderen Gemeindestrassen), welche Einfluss auf die Einstufung der Dringlichkeit haben, welche Strasse in welchem Jahr erneuert werden soll. Zudem ist die Bestandesaufnahme über den Zustand aller Gemeindestrassen inkl. deren Wasserleitungen sowie der öffentlichen Beleuchtung ebenfalls eine wichtige Komponente bei der Beurteilung des Sanierungsbedarfs.

In dieser Bestandesaufnahme werden die Gemeindestrassen inkl. deren Wasserleitungen sowie die öffentliche Beleuchtung entlang der betreffenden Strasse in drei Kategorien «gut», «mittel» und «schlecht» eingestuft, woraus dann die Priorisierungen der anstehenden Sanierungen abgeleitet und dementsprechend in den Finanzplan übertragen werden.

Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren hat der Gemeinderat die Dringlichkeit von Sanierungen für die nächsten 5 Jahren wie folgt eingeschätzt:

Jahr	Sanierung
2023	Zu- und Wegfahrt zum Hof Hinterer Sörszach
2024	Winkelweg inkl. Erneuerung der Wasserleitung
2025	Stolltenstrasse inkl. Erneuerung der Wasserleitung
2026	Holdenweg inkl. Erneuerung der Wasserleitung
2027	Lampenbergerstrasse inkl. Erneuerung der Wasserleitung

Der Gemeinderat kennt den Zustand des Burghaldenwegs und der darin verlegten Wasserleitung. Basierend auf seiner Beurteilung nach den vorgängig erwähnten Parameter kommt er jedoch zum Schluss, dass es in der Gemeinde andere Gemeindestrassen gibt, welche dringender saniert werden müssten. Zudem stehen verschiedene Bebauungen im Gebiet des neu geplanten Sunnewegs an, welche in den nächsten Jahren realisiert werden könnten. Die Zufahrt zu diesen Baustellen wird über den Burghaldenweg erfolgen, weshalb eine vorgängige Sanierung dieser Strasse keinen Sinn macht.

Selbstverständlich überprüft der Gemeinderat jedes Jahr, ob die Priorisierung des Sanierungsbedarfs noch stimmt und gleicht dies mit den neusten Erkenntnissen ab. Somit ist gewährleistet, dass immer alle bekannten Faktoren bei diesem Prozess miteinbezogen werden.

Basierend auf diesen Ausführungen vertritt der Gemeinderat die Meinung, dass die für die nächsten 5 Jahre aufgelisteten Sanierungen richtig eingestuft worden sind und dementsprechend auch in dieser Reihenfolge ausgeführt werden sollten. Der Gemeinderat lehnt deshalb diesen Budgetantrag ab.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Antrag zum Budget 2023 «die Sanierung des Burghaldenwegs ist in die Finanzplanung bis 2025 aufzunehmen» abzulehnen und den Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 so zu belassen.

Traktandum 3

Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2027 der Einwohnergemeinde Niederdorf

Der Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 weist in den nächsten Jahren jeweils einen Mehraufwand aus. Ob die prognostizierten Resultate auch tatsächlich eintreffen, kann aus heutiger Sicht nicht abschliessend beurteilt werden. Verschiedene Faktoren, welche die Gemeinde nur bedingt beeinflussen kann, können einen direkten Einfluss auf das jeweilige Ergebnis haben. Als Beispiele sind der Finanz- und Lastenausgleich mit der bevorstehenden Revision zu nennen. Im Moment kann deren Entwicklung nur schwer abgeschätzt werden, wie sich mögliche Änderungen auf die Geber- und Nehmergemeinden auswirken werden. Auch die Entwicklung der Steuereinnahmen kann nur geschätzt werden. Als mögliche Kostentreiber, auf welche die Gemeinde nur bedingt Einfluss nehmen kann, sind hauptsächlich die Bereiche Bildung, Pflegefinanzierung, Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung, Spixtex, Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu nennen.

Infolge der Neuorganisation des Bauwesens – Übernahme von Baudienstleistungen durch die Bauabteilung der Gemeinde Bubendorf – verändert sich der aktuelle Personalbestand auf 8,2 Vollzeitstellen. Die anstehenden Arbeiten und Aufgaben können mit diesem Personal bewältigt werden. Sollten jedoch weitere Aufgaben an die Gemeinde delegiert werden, könnte dies zukünftig Auswirkungen auf den Personalbestand der Gemeinde haben.

In den Jahren ab 2024 sind die betragsmässig grössten Investitionen bei den Sanierungen von Gemeindestrassen vorgesehen. Der Reihe nach sollen der Winkelweg, die Stolltenstrasse, der Holdenweg und die Lampenbergerstrasse inkl. der jeweiligen Wasserleitung erneuert werden. Die Sanierung des Pausen-/Parkplatzes und die Erneuerung des roten Sportplatzes beim Unteren Schulhaus sind ab dem Jahr 2025 geplant.

Ob und wann diese Investitionen tatsächlich umgesetzt werden können, wird die jeweilige Finanzlage der Gemeinde aufzeigen.

Der Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2027 der Einwohnergemeinde Niederdorf ist ab 3. November 2022 auf der Gemeindegewebseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Kenntnisnahme

Die Gemeindeversammlung fasst über den Aufgaben- und Finanzplan keinen Beschluss, sondern nimmt ihn als Planungsinstrument lediglich zur Kenntnis.

Traktandum 4**Budget 2023 der Einwohnergemeinde Niederdorf****inkl. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

Das Budget für das Jahr 2023 schliesst bei einem Aufwand von 8'105'210 Franken und einem Ertrag von 7'715'700 Franken mit einem Aufwandüberschuss von 389'510 Franken ab. Gegenüber dem Vorjahresbudget bedeutet dies eine Verschlechterung um 22'000 Franken.

Im Budgetprozess werden die Aufwendungen und Erträge grundsätzlich eher konservativ und zurückhaltend eingesetzt. D. h., die Aufwandpositionen werden eher grosszügig und die Ertragspositionen eher zurückhaltend budgetiert. Dies bewirkt, dass das Budget oftmals schlechter ausfällt als dann die entsprechende Rechnung. Diesen Effekt konnte in den letzten Jahren auch in Niederdorf beobachtet werden. In den letzten drei Jahren konnte das prognostizierte Budget mit der Jahresrechnung jeweils klar verbessert werden. Dies hat einerseits sicherlich mit der vorgängig erwähnten Praxis zu tun. Andererseits zeigt dies aber auch die Sorgfaltspflicht aller Beteiligten auf, wonach eine grosse Ausgaben- disziplin besteht.

Die massgebenden Faktoren für das Resultat des aktuellen Budgets finden sich in den Rubriken Bildung, Gesundheit sowie Finanzen und Steuern. Bei der Bildung ist eine Kostensteigerung von 173'000 Franken zu verzeichnen, welche hauptsächlich auf den höheren Abschreibungsbedarf beim Oberen Schulhaus zurückzuführen ist. In der Rubrik Gesundheit werden höhere Aufwendungen im Umfang von 130'000 Franken erwartet. Hauptverursacher dafür sind die steigenden Kosten bei der Pflegefinanzierung von 100'000 Franken und bei der Spitex von 25'000 Franken.

Bei den Finanzen und Steuern sind die massgebenden Faktoren der Finanz- und Lastenausgleich und die Steuern. Im Vergleich zum Vorjahr werden höhere Steuereinnahmen von knapp 250'000 Franken erwartet. Die Berechnung basiert auf einer vorsichtig optimistischen Annahme der eingehenden Steuererträge unter Berücksichtigung der Prognosen der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft. Beim Finanz- und Lastenausgleich wird gesamthaft mit einem tieferen Nettobeitrag von 50'000 Franken gerechnet.

Im Jahr 2023 sind Nettoinvestitionen von 3'952'000 Franken geplant. Die grössten Investitionen sind für die neue Wasserversorgung vorgesehen. Der entsprechende Kredit von 3,4 Mio. Franken wurde an der Gemeindeversammlung vom 19. September 2022 bereits bewilligt. Die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung soll auf die beiden Uferwege in Richtung Oberdorf und Hölstein erweitert werden, nachdem die Kosten für die Beleuchtung entlang der Dorfgasse bereits im letzten Jahr bewilligt worden sind. Beim Hof Hinterer Sörzach soll die Zu- und Wegfahrt erneuert werden. Für das Werkhofteam ist zwar ein Kommunaltraktor inkl. Zubehör budgetiert, jedoch ist deren Verwendung noch nicht gesichert. Mit der Ersatzwahl von Andreas Buser in den Gemeinderat ist u. a. der Aufgabenbereich «Werkhof» wieder ordentlich besetzt, so dass die bisherigen Abklärungen nochmals detailliert geprüft werden inkl. einer fundierten Bedarfsabklärung.

Nachstehend die folgenden Auszüge:

- Ergebnisübersicht mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung
- Erfolgsrechnung nach Funktionen
- Erfolgsrechnung nach Artengliederung
- Investitionen nach Artengliederung
- Verzeichnis der Steuern und Feuerwehersatzabgabe
- Verzeichnis der Gebühren
- Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Ergebnisübersicht

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2023

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	8'105'210	7'715'700	7'970'170	7'602'730	8'781'893.50	8'301'353.30
+ Betriebliches Ergebnis:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	484'160		480'620		1'267'544.71
+ Ergebnis aus Finanzierung:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	94'650	113'180		387'798.81	
= Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung)	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		389'510	367'440		879'745.90
+ Ausserordentliches Ergebnis:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss				399'205.70	
= Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich)	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		389'510	367'440		480'540.20
INVESTITIONSRECHNUNG	3'952'100		377'000		521'200.35	
Zunahme der Nettoinvestitionen		3'952'100		377'000		521'200.35
Abnahme der Nettoinvestitionen						

Erfolgsrechnung

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2023

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	902'820	109'590	947'790	106'150	1'977'770.66	121'289.80
Nettoaufwand		793'230		841'640		1'856'480.86
1 Oeffentliche Sicherheit	462'060	127'850	428'810	104'600	346'421.67	121'575.38
Nettoaufwand		334'210		324'210		224'846.29
2 Bildung	2'960'390	243'250	2'732'330	188'400	2'622'754.81	201'903.75
Nettoaufwand		2'717'140		2'543'930		2'420'851.06
3 Kultur und Freizeit	81'600		97'550		60'155.75	3'450.00
Nettoaufwand		81'600		97'550		56'705.75
4 Gesundheit	971'550	153'650	832'450	141'200	810'118.48	167'383.85
Nettoaufwand		817'900		691'250		642'734.63
5 Soziale Wohlfahrt	1'014'800	145'600	1'157'650	304'200	1'184'801.40	295'094.65
Nettoaufwand		869'200		853'450		889'706.75
6 Verkehr	644'750	99'800	654'850	98'400	615'647.64	106'873.40
Nettoaufwand		544'950		556'450		508'774.24
7 Umwelt und Raumplanung	840'540	727'760	866'550	722'700	901'501.25	805'280.80
Nettoaufwand		112'780		143'850		96'220.45
8 Volkswirtschaft	26'410	7'950	32'350	7'600	68'436.00	7'608.00
Nettoaufwand		18'460		24'750		60'828.00
9 Finanzen und Steuern	200'290	6'100'250	219'840	5'929'480	194'285.84	6'470'893.67
Nettoertrag	5'899'960		5'709'640		6'276'607.83	
Total	8'105'210	7'715'700	7'970'170	7'602'730	8'781'893.50	8'301'353.30
Aufwandüberschuss		389'510		367'440		480'540.20
T o t a l	8'105'210	8'105'210	7'970'170	7'970'170	8'781'893.50	8'781'893.50

Erfolgsrechnung

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2023

Einwohnergemeinde Artengliederung	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	8'105'210	7'715'700 389'510	7'970'170	7'602'730 367'440	8'781'893.50	8'382'687.80 399'205.70
3 Aufwand	8'105'210		7'970'170		8'781'893.50	
30 Personalaufwand	3'017'420		3'009'050		2'985'722.30	
31 Sach- übriger Betriebsaufwand	1'777'990		1'876'070		1'685'856.14	
33 Abschr. Verwaltungsvermögen	374'350		232'850		1'220'719.95	
34 Finanzaufwand	93'700		85'200		102'448.54	
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen	8'400		5'700		2'967.25	
36 Transferaufwand	2'501'050		2'478'000		2'500'879.32	
39 Interne Verrechnungen	332'300		283'300		283'300.00	
4 Ertrag		7'715'700		7'602'730		8'382'687.80
40 Fiskalertrag		4'125'000		3'882'000		4'135'644.40
41 Regalien und Konzessionen		7'700		7'350		7'378.00
42 Entgelte		871'250		867'700		932'690.50
43 Verschiedene Erträge						4'360.00
44 Finanzertrag		188'350		198'380		490'247.35
45 Entnahmen Fonds-/Spezialfinanzierungen		91'860		72'850		186'937.86
46 Transferertrag		2'099'240		2'291'150		1'861'589.49
48 Ausserordentlicher Ertrag						399'205.70
49 Interne Verrechnungen		332'300		283'300		364'634.50

Investitionsrechnung

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2023

Einwohnergemeinde Artengliederung	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 Investitionsausgaben	3'952'100		377'000		521'200.35	
50 Sachanlagen	3'952'100		341'000		423'698.80	
501 Strassen/Verkehrswege	383'100		223'000		158'501.25	
5010 Strassen/Verkehrswege	383'100		223'000		158'501.25	
503 Übriger Tiefbau	3'400'000		62'000		262'860.45	
5030 Übrige Tiefbauten	3'400'000		62'000		262'860.45	
504 Hochbauten	67'000		56'000		2'337.10	
5040 Hochbauten	67'000		56'000		2'337.10	
506 Mobilien	102'000					
5060 Mobilien	102'000					
52 Immaterielle Anlagen			36'000		97'501.55	
529 Übrige immaterielle Anlagen			36'000		97'501.55	
5290 Übrige immaterielle Anlagen			36'000		97'501.55	

Steuern und Feuerwehersatzabgabe 2023

Im Jahr 2023 gelten folgende Steuersätze und Abgaben:

1. Gemeindesteuersätze

1.1	Natürliche Personen, Einkommens- und Vermögenssteuer	64	%	der Staatssteuer
1.2	Juristische Personen, Ertragssteuer	55	%	der Staatssteuer
1.3	Juristische Personen, Kapitalsteuer	55	%	der Staatssteuer

2. Feuerwehersatzabgabe

2.1	Ersatzabgabe		0.5	% vom steuerbaren Einkommen
2.2	im Minimum	CHF	50.00	
2.3	im Maximum	CHF	400.00	

Verzeichnis der Gebühren 2023

Kenntnisnahme der im Jahr 2023 geltenden Gebühren:

1. Wassergebühren (exkl. MWSt.)

<i>Jährliche Gebühren</i>				
1.1	Verbrauch pro m ³	CHF	2.30	
1.2	Minimalgebühr	CHF	172.50	wird bei einem Wasserbezug von 0 – 75 m ³ pro Anschluss immer erhoben
1.3	Wasserzählermiete	CHF	15.00	pro Zähler und Jahr

2. Abwassergebühren (exkl. MWSt.)

<i>Jährliche Gebühren</i>				
2.1	Verbrauch pro m ³	CHF	2.60	

3. Hundegebühr

3.1	Erster Hund je Haushalt pro Jahr	CHF	100.00	
3.2	Jeder weitere Hund je Haushalt pro Jahr	CHF	175.00	

4. Kehrichtgebühren (inkl. MWSt.)

4.1	17 Liter-Sack, ½ Vignette	CHF	1.40	
4.2	35 Liter Sack, 1 Vignette	CHF	2.80	
4.3	60 Liter Sack, 2 Vignetten	CHF	5.60	
4.4	110 Liter Sack, 3 Vignetten	CHF	8.40	
4.5	Containervignetten 240 Liter	CHF	16.00	
4.6	Containervignetten 600 Liter	CHF	41.00	
4.7	Containervignetten 800 Liter	CHF	50.00	
4.8	Kleinsperrgut bis 15 kg, 3 Vignetten	CHF	8.40	max. Masse: 150 x 100 x 50 cm
4.9	Grüingutgebühren	CHF	0.55	pro kg
4.10	Häckseldienst	CHF	3.00	pro Minute



GEMEINDE NIEDERDORF

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

An die
Einwohnergemeindeversammlung
vom 21. November 2022

Bericht zum Budget 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages haben wir den Voranschlag für das Jahr 2023 der Einwohnergemeinde Niederdorf eingehend geprüft. Unsere Fragen konnten wir an Besprechungen mit der Verwaltung sowie mit einer Delegation des Gemeinderates (Präsident Martin Zürcher und Alfredo Kurmann, dem für das Finanzressort zuständigen Gemeinderat) besprechen. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Beteiligten für die entsprechende Zusammenarbeit.

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir zu beurteilen, ob der Gemeinderat das Budget 2023 mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht sowie nach den Vorgaben des Kantons unter Einhaltung aller relevanten Gesetze, Verordnungen und Reglemente erarbeitet hat.

Das vorliegende Budget 2023 verzeichnet in der Erfolgsrechnung einen **Aufwandüberschuss von CHF 389'510** (Vorjahr: Fehlbetrag von CHF 367'490). Bei einem Gesamtaufwand von CHF 8.1 Mio. und einem Gesamtertrag von CHF 7.7 Mio. resultiert im Vorjahresvergleich somit nochmals eine leichte Verschlechterung. Auf die aus unserer Sicht wesentlichsten aufwand- und ertragsseitigen Veränderungen und Analysepunkte gehen wir nachstehend wie folgt kurz ein:

- Bildung: Mit knapp CHF 3.0 Mio. sind die Bildungsausgaben der mit Abstand grösste Budgetposten. Die Nettoausgaben erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahresbudget um rund CHF 175'000. Dies ist insbesondere auf einen höheren Abschreibungsbedarf bei den Schulliegenschaften zurückzuführen.
- Gesundheit: Die Nettoausgaben in der Rubrik «Gesundheit» erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahresbudget im Ausmass von rund CHF 130'000. Zu Buche schlagen hier höhere Pflegefinanzierungskosten für stationäre Einrichtungen (+ CHF 100'000) sowie für die ambulante Krankenpflege (+ CHF 25'000).
- Finanzen und Steuern: Im Vorjahresvergleich wird beim Steuerertrag gesamthaft mit einem um rund CHF 250'000 höheren Wert gerechnet. Beim Finanzausgleich ist andererseits mit einem leicht geringeren horizontalen Lastenausgleich zu rechnen. Wir möchten an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass wie in den letzten Jahren grössere Unsicherheiten über die Entwicklung der relevanten Finanzkennzahlen bestehen.



GEMEINDE NIEDERDORF

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Das Budget 2023 verzeichnet im Weiteren in der **Investitionsrechnung** eine **Zunahme der Nettoinvestitionen im Ausmass von CHF 3'95 Mio.** Im Vorjahr belief sich dieser Wert noch auf CHF 377'000. Die stark angestiegene Investitionstätigkeit erfolgt im Zuge der an der EGV vom 19. September 2022 beschlossenen Massnahmen zur Erneuerung der Wasserversorgung. Der Selbstfinanzierungsanteil ist nach wie vor unzureichend (negativer Selbstfinanzierungsgrad für 2023).

Gestützt auf den Aufgaben- und Finanzplan 2023-2027 muss für die Gemeinde Niederdorf auch in den beiden Folgejahren noch mit Haushaltsdefiziten – wenn auch in etwas geringerem Ausmass – gerechnet werden. Die GRPK ist deshalb der Auffassung, dass die finanzielle Entwicklung des Gemeindehaushalts unverändert laufend und vertieft zu analysieren ist.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, den Voranschlag für das Kalenderjahr 2023 mit den in den Begleitunterlagen aufgelisteten Gebühren und Steuersätzen zu genehmigen.

Niederdorf, im Oktober 2022

Geschäfts- und
Rechnungsprüfungskommission

sig. Urs Roth (Präsident)
sig. Erika Bucher (Vizepräsidentin)
sig. Jürg Bürgin
sig. Nicole Fortini
sig. Hansjörg Thommen

Das Budget 2023 ist ab 3. November 2022 auf der Gemeindefwebseite abrufbar und bei der Gemeindefverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2023 der Einwohnergemeindeversammlung mit einem Aufwandüberschuss von 389'510 Franken zu genehmigen.

Traktandum 5**Erheblicherklärung selbständige Anträge gemäss § 68 des Gemeindegesetzes:**

- a) **Reduktion von 7 auf 5 Gemeinderatsmitglieder**
- b) **Keine Stille Wahl bei der Gesamterneuerungswahl des Gemeinderats**

Peter Schweizer hat mit Schreiben vom 6. September 2022 zu Handen der nächsten Gemeindeversammlung folgende Anträge samt Begründung eingereicht (Originalauszug):

Antrag 1 an die Einwohnergemeindeversammlung:

Die Gemeindeordnung §2 Die Behördenorganisation Abs 1a) der Gemeinde Niederdorf soll folgendermassen geändert werden: Reduktion der Anzahl Mitglieder des Gemeinderates von 7 auf 5 Mitglieder.

Antrag 2 an die Einwohnergemeindeversammlung:

Die Gemeindeverordnung §5 Stille Wahl soll folgendermassen ergänzt werden: Die Stille Wahl ist ausser bei bei der Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates bei allen unter §3, Abs. lit. (a – f) aufgeführten Behörden möglich.

Begründung:

Durch die zunehmende vereinfachende Digitalisierung, die Professionalisierung der Gemeindeverwaltung, die kommende verstärkte Zusammenarbeit unter den Gemeinden wie auch die Auslagerung von Fachbereichen wie die Bauverwaltung, werden die GemeinderätInnen zunehmend von der operativen Tätigkeiten entlastet. Grössere Gemeinden als Niederdorf beweisen mit 5 GemeinderätInnen, dass dies problemlos möglich ist.

Die EinwohnerInnen von Niederdorf sollen alle 4 Jahre die Gemeinderatsmitglieder einzeln wählen können.

Beide Anträge betreffen eine Anpassung der Gemeindeordnung, was in die Kompetenz der Einwohnergemeindeversammlung (EGV) fällt. Der Gemeinderat hat an der EGV vom 19. September 2022 die Versammlung über diesen Antrag informiert und mitgeteilt, dass an der EGV vom 21. November 2022 die Erheblicherklärung der Anträge traktandiert wird.

Rechtliche Erläuterungen

Gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (SGS 180) können Stimmberechtigte selbständige Anträge entweder vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat einreichen oder an der Versammlung mündlich stellen. Ist er schriftlich eingereicht worden, setzt der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung darüber in Kenntnis.

Der Gemeinderat hat zwei Möglichkeiten. Entweder er arbeitet eine Vorlage über den Antrag aus, oder er kann vorerst auf eine Vorlage verzichten und den Antrag an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.

Die Erheblicherklärung ist als selbständiges Geschäft zu traktandieren und in der vorgeschriebenen Frist und Form anzuzeigen.

Erklärt die Gemeindeversammlung den selbständigen Antrag als erheblich, hat der Gemeinderat das entsprechende Geschäft dazu auszuarbeiten und dieses innert eines halben Jahres seit der Erheblichkeitsklärung der Gemeindeversammlung zur Beratung und Abstimmung zu unterbreiten. Erklärt die Versammlung den Antrag als nichterheblich, hat der Gemeinderat keine weiteren Pflichten.

Entscheid Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. Oktober 2022 beschlossen, beide Anträge zu unterstützen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die selbständigen Anträge von Peter Schweizer – Reduktion von 7 auf 5 Gemeinderatsmitglieder sowie keine Stille Wahl bei den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats – als erheblich zu erklären.

Traktandum 6**Verkauf eines Teils der Stammparzelle Nr. 716 (Grundbuch Niederdorf), Im Wiedenacker 16**

Andreas und Christine Rohrbach, wohnhaft Im Wiedenacker 16, haben ihr Interesse am Kauf eines Teils der Stammparzelle Nr. 716 (Grundbuch Niederdorf) angemeldet. Das auf diesem Teil eingetragene Baurecht bzw. die daraus folgende Baurechtsparzelle Nr. D979 ist bereits in ihrem Besitz.

Situationsplan:



Grundlagen für ein Kaufangebot waren das Gutachten vom 19. September 2019 über den Landwert der Baurechtgrundstücke Ost in Niederdorf sowie deren Überprüfung vom 23. August 2021.

Unter Berücksichtigung der zuletzt genehmigten Verkäufe durch die Gemeindeversammlung, bei welchen die Grundeigentümer der Nachbarsparzellen ihren Teil zum m²-Preis von 330 bzw. 360 Franken erwerben konnten, hat der Gemeinderat bereits an seiner Sitzung vom 13. September 2021 beschlossen, den m²-Preis bei Anfrage bis Ende 2021 auf 360 Franken pro m² festzulegen.

Basierend auf diesen Grundlagen und der Tatsache, dass die Kaufanfrage des Ehepaars Rohrbach bereits im Jahr 2021 erfolgt ist, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. September 2022 beschlossen, den m²-Preis auf 360 Franken festzusetzen. Bei einer Fläche von 648 m² des betreffenden Teils der Stammparzelle Nr. 716 ergibt dies einen Kaufpreis von 233'280 Franken. Dieses Angebot ist dem Ehepaar Rohrbach mit Datum vom 19. August 2022 unterbreitet worden, welchem sie am 1. September 2022 zugestimmt haben.

Mit diesem Angebot hat der Gemeinderat seine Sorgfaltspflicht erfüllt, indem er die gemeindeeigenen Baurechtsparzellen zu marktüblichen Preisen anbietet.

Die betreffende Parzelle ist Bestandteil des Finanzvermögens der Gemeinde und kann somit veräussert werden. Gemäss § 7 lit. b der Gemeindeordnung muss die Veräusserung dieser Parzelle durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Verkauf eines Teils der Stammparzelle Nr. 716 (Grundbuch Niederdorf) an Andreas und Christine Rohrbach zum Preis von CHF 233'280.00 zuzustimmen.

Traktandum 7**Änderung Behördenreglement der Einwohnergemeinde Niederdorf**

Basierend auf der neuen Gemeindeordnung, welche wegen der Einführung einer kommunalen Sozialhilfebehörde per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt worden ist, muss auch das bestehende «Reglement betreffend Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorgane der Einwohnergemeinde Niederdorf» überarbeitet werden. Neu soll dies als «Behördenreglement der Einwohnergemeinde Niederdorf» in Kraft gesetzt werden.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2020 war das neue Behördenreglement bereits traktandiert. Nach einer angeregten Diskussion hat der Gemeinderat dieses Traktandum zur Überarbeitung zurückgenommen. Massgebende Punkte waren die Entschädigungen und die fehlende, vorgängige Vernehmlassung unter den bestehenden und direkt betroffenen Kommissionen.

Im neuen «Behördenreglement» sollen veraltete Bezeichnungen durch aktuelle Begriffe ersetzt werden. Infolge der Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde ist die «Revierkommission Forstbetriebsverband» neu aufzunehmen. Gleichzeitig sind die Jahresentschädigungen neu beurteilt und festgelegt worden. Neu sollen nur noch die Jahresentschädigungen der Gemeinderatsmitglieder indexgebunden sein. Die Höhe dieser Entschädigungen bleiben unverändert. Alle anderen Jahresentschädigungen für Behördenmitglieder und Funktionsträger sollen nicht indexgebunden sein. Zudem soll die Höhe der Vergütungen angepasst werden.

Änderungen im § 8 - Nicht indexgebundene Jahresentschädigungen:

Kommission	Neu	bisher
a) Schulrat		
Präsident	CHF 1'800.00	CHF 2'000.00
Mitglieder	CHF 900.00	CHF 200.00
Aktuar/Protokoll	--	CHF 900.00
b) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		
Präsident	CHF 1'800.00	CHF 1'200.00
Mitglieder	CHF 900.00	CHF 900.00
c) Wahlbüro		
Präsident	CHF 1'500.00	keine
Mitglieder	CHF 500.00	keine
d) Sozialhilfebehörde		
Präsident	CHF 1'800.00	neu
Mitglieder	CHF 900.00	neu
e) Umweltschutzkommission		
Präsident	CHF 500.00	keine
Mitglieder	CHF 250.00	keine

Die Vorbereitung der Sitzungen ist mit der Jahresentschädigung abgegolten.

Die Konstituierung der Kommissionen ist innerhalb der jeweiligen Kommission vorzunehmen, wobei Doppelmandate nicht möglich sind.

f) Revierkommission Forstbetriebsverband

Gemäss den Statuten des Forstbetriebsverbandes Dottlenberg erfolgt die Entschädigung durch das Personal- und Besoldungsreglement des Revierversandes.

Diese Anpassungen wurden vorgängig mit den betroffenen Kommissionen abgesprochen.

Das neue Reglement:

**Behördenreglement
der Einwohnergemeinde Niederdorf**

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung von Niederdorf, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisationen und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1 Zweck**

Dieses Reglement legt die Rechte, Pflichten und Entschädigungen der Mitglieder von Behörden und Organen sowie Inhaber von nebenamtlichen Funktionen der Gemeinde fest.

§ 2 Geltungsbereich

¹ *Dieses Reglement gilt für gewählte (nachfolgend Behördenmitglieder und Funktionsträger genannt)*

- a) Mitglieder der Gemeindebehörden (Gemeinderat, Sozialhilfebehörde, Schulrat)*
- b) Mitglieder der Kontrollorgane (Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission)*
- c) Mitglieder des Wahlbüros und der übrigen Hilfsorgane (beratende ständige und nicht-ständige Kommissionen und Ausschüsse)*
- d) Inhaber von nebenamtlichen Funktionen*

² *Für Mitarbeiter der Gemeinde gilt das Personalreglement.*

³ *Behördenmitglieder und Funktionsträger erfüllen öffentliche Aufgaben ohne dabei in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde zu stehen.*

2. RECHTE UND PFLICHTEN**§ 3 Aufgabenerfüllung**

¹ *Von den Behördenmitgliedern und Funktionsträgern wird Engagement für die Aufgaben der Gemeinde erwartet. Sie verpflichten sich, die ihnen übertragenen Arbeiten im Interesse der Gemeinde wirtschaftlich, sachgemäss, nach bestem Wissen und mit Sorgfalt auszuüben.*

² *Für die Funktionsträger kann der Gemeinderat Pflichtenhefte erlassen.*

§ 4 Schweigepflicht

- ¹ Die einzelnen Behördenmitglieder und Funktionsträger sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- ² Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Ausenstehende bekanntgegeben werden.
- ³ Die Schweigepflicht bleibt auch nach Rücktritt vom Amt bestehen.

§ 5 Ablehnung von Vorteilen

- ¹ Behördenmitglieder und Funktionsträger dürfen keine Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrem Amt stehen, für sich oder andere verlangen, annehmen oder sich versprechen lassen.
- ² Von diesem Verbot ausgenommen ist die Annahme von Aufmerksamkeiten von geringem Wert sowie Auszeichnungen und Ehrungen.

§ 6 Verantwortlichkeit

- ¹ Die Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder und Funktionsträger richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz).
- ² Die Gemeinde schliesst zur Deckung von Schadenersatzforderungen gegenüber der Gemeinde und ihren Organen eine kollektive Amtskautions- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab und trägt die Versicherungsprämien.
- ³ Werden Behördenmitglieder und Funktionsträger von Dritten im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich die Beschreitung des Rechtsweges zur Wahrung ihrer Rechte als notwendig übernimmt die Gemeinde die Kosten des Rechtsschutzes.

3. ENTSCHÄDIGUNGEN**§ 7 Indexgebundene Jahresentschädigungen**

- ¹ Basis entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2000.
- ² Folgende Behördenmitglieder erhalten eine indexgebundene Jahresentschädigung:

Gemeinderat

Gemeindepräsident	CHF	22'000.00
Vizegemeindepräsident	CHF	12'000.00
Gemeinderatsmitglieder	CHF	10'000.00

Die Vorbereitung und Bearbeitung der Geschäfte aus dem zugeteilten Geschäftskreis ist mit der indexgebundenen Jahresentschädigung abgegolten.

Die Delegation an Tagungen, Besprechungen und Augenscheine, sowie die Mitarbeit in Verbänden, Kommissionen, als Mandatsträger oder Delegierter berechtigt die Gemeinderats-Mitglieder zu einer nicht-indexgebundenen Vergütung in Form von Sitzungs- oder Taggeld.

Die Auszahlung der Vergütungen an die Gemeinderäte erfolgt durch die Gemeinde. Sämtliche Guthaben aus anfallenden Löhnen, Vergütungen, Pauschalen etc., welche im Zusammenhang mit der Ausführung des Amtes stehen, sind an die Gemeinde zu entrichten.

Zudem werden die effektiven Auslagen vergütet.

§ 8 Nicht indexgebundene Jahresentschädigungen

¹ Die nachstehend aufgeführten Behördenmitglieder und Funktionsträger erhalten eine nicht indexgebundene Jahresentschädigung:

a) **Schulrat**

Präsident	CHF	1'800.00
Mitglieder	CHF	900.00

b) **Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

Präsident	CHF	1'800.00
Mitglieder	CHF	900.00

c) **Wahlbüro**

Präsident	CHF	1'500.00
Mitglieder	CHF	500.00

d) **Sozialhilfebehörde**

Präsident	CHF	1'800.00
Mitglieder	CHF	900.00

e) **Umweltschutzkommission**

Präsident	CHF	500.00
Mitglieder	CHF	250.00

Die Vorbereitung der Sitzungen ist mit der Jahresentschädigung abgegolten.

Die Konstituierung der Kommissionen ist innerhalb der jeweiligen Kommission vorzunehmen, wobei Doppelmandate nicht möglich sind.

f) **Revierkommission Forstbetriebsverband**

Gemäss den Statuten des Forstbetriebsverbandes Dottlenberg erfolgt die Entschädigung durch das Personal- und Besoldungsreglement des Revierverbandes.

g) **Zivilschutz und Regionaler Führungsstab**

Gemäss Budget und Vertrag mit ARGUS-Zivilschutz und Regionaler Führungsstab.

h) **Feuerwehr**

Entschädigung gemäss Vertrag über die Feuerwehr Frenke vom 31. Juli 2014, Anhang 2 vom 1. Juli 2017.

² Die Behördenmitglieder und Funktionsträger erhalten für die Sitzungen, Besprechungen, Ausganscheine etc.:

• Sitzungsgeld	CHF	60.00
• Stundenvergütung	CHF	35.00
• Taggeld:		
- halber Tag	CHF	130.00
- ganzer Tag	CHF	260.00
• Kilometervergütung	Vergütung gemäss kantonaler Regelung	

³ Sofern keine Jahresvergütung ausgerichtet wird, erhalten Präsidenten und Aktuarien zum ordentlichen Sitzungsgeld einen Zuschlag von 100 %.

⁴ Bei Delegationen werden zudem die effektiven Auslagen vergütet.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft per xx in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Reglement betreffend Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorgane der Einwohnergemeinde Niederdorf vom 1. Januar 2001 aufgehoben.

³ Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf vom xx.

Gemäss § 47 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) muss eine Reglementsänderung zwingend durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat in der Vorprüfung die Genehmigung des Behördenreglements in Aussicht gestellt.

Das Behördenreglement ist ab 3. November 2022 auf der Gemeindefwebseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Behördenreglement der Einwohnergemeinde Niederdorf zu genehmigen.

Traktandum 8**Änderung Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen**

Das bestehende und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzte Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen soll unter den Gemeinden der Versorgungsregion Waldenburger-tal plus (Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg) vereinheitlicht werden. Dies erleichtert die Arbeit bei der Pro Senectute, welche die Beratungsstelle betreibt. Bei unterschiedlichen Reglementen der Gemeinden kann es zu einem Mehraufwand kommen, wenn bei jedem Fall das Reglement der entsprechenden Gemeinden zur Anwendung kommen muss.

Im Vergleich zur jetzigen Version sind im neuen Reglement Anpassungen bei der Rückzahlbarkeit und dem Freibetrag vorgenommen worden. Zudem beinhaltet das neue Reglement eine Härtefallklausel, bei welcher der Gemeinderat über besondere Fälle entscheiden kann.

Das neue Reglement:

**Reglement zur
Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Niederdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{aquater} und 2a^{acquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a) die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b) die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c) die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d) die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a) bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung;
- b) bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung. Es gelten die Taxen des gewählten Heims, im Maximum jedoch die Taxen des teuersten

Heims, mit dem eine eigene oder eine Leistungsvereinbarung mit der eigenen Versorgungsregion besteht.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar in einem Heim verfügbar ist, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächststeuersten Heim ausserhalb der Versorgungsregion begrenzt.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindegstelle einzureichen.

Der Gemeinderat definiert die Zuständigkeit bzw. Kompetenzen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gesuche, der Berechnung der Zusatzbeiträge, dem Erlass der entsprechenden Verfügungen sowie der Ausrichtung und Rückerstattung von Zusatzbeiträgen im Rahmen seiner Verordnung.

² In den folgenden Fällen werden keine Zusatzbeiträge ausgerichtet oder die Ausrichtung von Zusatzbeiträgen wird eingestellt:

- a) das vorhandene Vermögen der antragstellenden Person ist höher, als das vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegte maximal Vermögen;
- b) wenn Gemeindebeiträge gemäss § 40 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) ausbezahlt werden.

³ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

⁴ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur vollständigen Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet.

§ 5 Härtefallregelung

¹ Führen die Bestimmungen dieses Reglements im konkreten Einzelfall für die betroffene Person und/oder deren Ehegatte bzw. gefestigte/r Partner/in oder für die Erben zu einer besonderen Härte, können auf entsprechendes Gesuch hin zu begründende Ausnahmeregelungen getroffen werden.

² Den Nachweis der besonderen Härte bzw. die Begründung des Härtefallgesuchs obliegt der betroffenen Person und/oder deren Ehegatte bzw. gefestigte/r Partner/in oder den Erben.

³ Das Vorgehen im Zusammenhang mit Härtefällen bei im Vermögen vorhandenen Liegenschaften regelt die gemeinderätliche Verordnung.

§ 6 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 über die Begrenzung von

Zusatzbeiträgen ebensolche ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 7 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx in Kraft.

Gemäss § 47 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) muss eine Reglementsänderung zwingend durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden.

Das Reglement wurde durch den Kanton vorgeprüft und als rechtskonform befunden.

Das Reglement ist ab 3. November 2022 auf der Gemeindegewebseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen zu genehmigen.